

HERREN. LANDESLIGA WESER-EMS.

Zur Ermittlung des Bezirksmeisters der Herren des Bezirks Weser-Ems und der jeweiligen Auf- und Absteiger führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (NFV), Bezirk Weser-Ems, im Spieljahr 2026 / 2027 unter Leitung des Bezirksspielausschusses (BSpA) den Meisterschaftswettbewerb Landesliga Weser-Ems durch.

Die Landesliga Weser-Ems (LL WE) und die zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

- 1 Die Teilnehmersollzahl beträgt 16 Mannschaften.
- 2 Die Teilnehmer tragen Punktspiele mit Hin- und Rückspiel aus. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SpO).

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der Landesliga teilnehmen wollen, müssen
 - a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen,
 - b. sich sportlich qualifizieren (Aufstieg aus der Bezirksliga, Klassenerhalt in der LL WE-Vorsaison, Abstieg aus einer höheren Spielklasse).
 - c. einen Unterbau vorweisen, der die Vorgaben des SpO-Anhang 3.
- 2 Mannschaften in Spielgemeinschaft (SG) werden zur Teilnahme nicht zugelassen.
- 3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Herren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens eine Team-Offizieller zu erfassen.
- 4 Aus der Meldung einer Mannschaft resultiert gemäß § 11a SpO die Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsrichters.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV-Bezirks Weser-Ems bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt (www.nfvbwe.de).
- 2 Vor Beginn der Spielrunde wird ein Staffeltag durchgeführt, zu dem jeder Teilnehmer einen Vertreter zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).
- 3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal www.fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.



Spielausschussvorsitzender: Stefan Brinker– Tel. 05951-994344– Mob 0170/9919555.– DFBnet-Postfach: stefan.brinker@nfv.evpost.de – E-Mail: stefan.brinker@posteo.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

- 4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden.
- 5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 30 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.
- 2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 22 Abs. 7 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

- a. Staffelleiter
- b. der Schiedsrichter
- c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

- 3 Für die Spielkleidung gelten § 13 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 28 SpO.
- 2 Spieler, die in einer höheren Mannschaft „festgespielt“ sind (§ 14 SpO) sind nicht spielberechtigt.
- 3 Für Auswechslungen gilt § 30 SpO. Es dürfen 5 Spieler ausgewechselt werden.
- 4 Es dürfen 12 Ersatzspieler auf dem Spielbericht stehen.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Für Spieler und Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 46 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.



Spielausschussvorsitzender: Stefan Brinker– Tel. 05951-994344– Mob 0170/9919555.– DFBnet-Postfach: stefan.brinker@nfv.evpost.de – E-Mail: stefan.brinker@posteo.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

7 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die zuständigen Ansetzer des Bezirksschiedsrichterausschusses.

Landesliga:

Andreas Robke

Tel: 05491-906352, Handy: 0178-3606541

E- Mail: arobke@gmx.de oder andreas.robke@nfv.evpost.de

evtl. Entscheidungsspiele:

Matthias Olthoff

Tel.: 04950/906352, Handy: 0176/78995029

E - Mail: olthoff.matthias@ewetel.net oder matthias.olthoff@nfv.evpost.de

- 2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diese Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter und - Assistenten rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spendenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten des Spieljahres werden auf die Teilnehmer des jeweiligen Wettbewerbs zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.
- 4 Termine für die Abschlagzahlung des Schiedsrichterpools: 15.9.2026, 15.11.2026, 15.03.2027, die letzte Abschlagzahlung wird mit der letzten Abrechnung zum Saisonende berechnet.

8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der Landesliga und den fünf Bezirksligen ist das Bezirkssportgericht des NFV-Bezirks Weser-Ems.
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des Bezirkssportgerichtsvorsitzenden sind unter www.nfwbwe.de veröffentlicht.

9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

- 1 Der Erstplatzierte der Abschlusstabelle der Landesliga ist Bezirksmeister.
- 2 Die Zahl der Aufsteiger in die Oberliga Niedersachsen (**OLN**) und die Voraussetzungen der Aufstiegsberechtigung (Zulassungskriterien zur OLN und Fristen!) richten sich nach den Bestimmungen der Spielordnung (§§ 39-43) und des Verbandsspielausschusses zur OLN. Dasselbe gilt für eine Teilnahme an einer etwaigen Aufstiegsrelegation. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass 1 Mannschaft aufsteigt und keine Aufstiegsrelegation stattfindet.
- 3 Die für die LL WE verfügbaren Aufstiegsplätze werden in der Reihenfolge des sportlichen Abschneidens an die Aufstiegsberechtigten (Ziff. 9.2) vergeben (in der Reihenfolge: Meister, Vizemeister, Dritter) . Zugelassen werden nur die Vereine, die die Bedingungen des § 18 c sowie



Spielausschussvorsitzender: Stefan Brinker– Tel. 05951-994344– Mob 0170/9919555.– DFBnet-Postfach: stefan.brinker@nfv.evpost.de – E-Mail: stefan.brinker@posteo.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

Anhang 3 – Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. (1) – der Spielordnung erfüllen. Bei Nichterfüllung der Aufstiegsvoraussetzungen geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Dies gilt gemäß Ausschreibung des Verbandes für den Aufstieg aus der Landesliga nur bis max. zum 3. Tabellenplatz.

- 4 Am Ende des Spieljahres steigen grundsätzlich (soweit sich aus Ziff. 9.4 und 9.5 nichts anderes ergibt) fünf Mannschaften, grundsätzlich die fünf Letztplatzierten der Abschlusstabelle (Sonderfälle regelt die SpO, insbes. § 38), aus der LL WE in die jeweilige Bezirksligastaffel ab.
- 5 Wird die maximale Staffelstärke von 18 Mannschaften durch vermehrte Absteiger aus der Oberliga Niedersachsen in der LL WE überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der LL WE entsprechend.
- 6 Wird die Sollzahl in der LL WE unterschritten, steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Landesliga ab, bis die Sollzahl von 16 Mannschaften erreicht wird. Steigt keine Mannschaft aus der Oberliga in die Landesliga Weser-Ems ab, so reduziert sich der Abstieg aus der LL WE um eine Mannschaft. Dasselbe gilt entsprechend, wenn eine Bezirksligastaffel keinen Aufsteiger stellen kann.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Bezirkssportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.

Werlte, Juli 2026

gez. Stefan Brinker	gez. Frank Schulte	gez. Siegfried Lammers
Vors. BSpA	Staffelleiter	Staffelleiter



Spielausschussvorsitzender: Stefan Brinker– Tel. 05951-994344– Mob 0170/9919555.– DFBnet-Postfach: stefan.brinker@nfv.evpost.de – E-Mail: stefan.brinker@posteo.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de